



Geschäftsordnung des Schulelternrates des Gymnasiums Salzgitter-Bad

Gemäß § 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16), gibt sich der Schulelternrat des Gymnasiums Salzgitter-Bad nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter(n)/innen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Schulelternratsvorstand schriftlich vorliegt.
2. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Die Klassenelternschaftsvertreter/innen der Eingangsstufe (Klassen 5 und 6) wählen zudem zwei Bereichselternrät(e)/innen aus dem Kreis der Elternvertreter/innen der Klassen 5. Diese Gewählten bilden den Schulelternratsvorstand. Die/der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat im Schulvorstand.
3. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Stimmberechtigten nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter/innen der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Die Elternvertreter/innen der Klassen 5 werden, je nach Wahlzyklus des Schulelternrates, für ein Jahr oder für zwei Jahre gewählt.

Schulelternrat

des Gymnasiums Salzgitter-Bad



-
2. Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort; im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.
 3. Die Mitglieder des Schulelternrates, deren Kinder während der Wahlperiode die Volljährigkeit erlangen, führen ihr Amt bis zum Ende der Wahlperiode fort.

§ 3 Wahlen

1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten.
2. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r es wünscht.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - b. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen der Schulvorstand.
 - c. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen des Schulvorstandes können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

Schulelternrat

des Gymnasiums Salzgitter-Bad



§ 4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter/in in zwei Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten des Schulelternrates zulässig.

§ 5 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Liste der Anwesenden
 - die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternratsvorstandes angefertigt.

§ 6 Die/der Vorsitzende

1. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Die/Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat in der Öffentlichkeit.
3. Die/Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

Schulelternrat

des Gymnasiums Salzgitter-Bad



§ 7 Sitzungen

1. Der Schulelternrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG), zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den Schulelternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform und wird per E-Mail versendet.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Schulelternrates oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 90 Abs. 4 NSchG).
5. Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Die Termine für die Schulelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
6. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
3. Die gewählten Elternvertreter/innen in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Schulelternrat

des Gymnasiums Salzgitter-Bad



§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.05.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' and 'B'.

Lars Bartram
Schulelternratsvorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Glufke'.

Manuela Glufke
stellv. Schulelternratsvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Hoffmann'.

Gabriele Hoffmann
stellv. Schulelternratsvorsitzende